



Merkblatt zur BHV-1 Sanierung nach der Allgemeinverfügung des Landes NRW

Für Betriebe mit Reagenten ergeben sich folgende Möglichkeiten:

- | | | |
|-------------------------|-------------|--|
| Altreagent ^① | ↗
→
↘ | Entfernung der Altreagenten bis zum 31. Dez. 2009
oder
Gesamtbestandsimpfung ^② bis 31. Dez. 2009
oder
Sanierungskonzept ^③ bis 31. Dez. 2009 |
| Neureagent ^① | ↗
→
↘ | Entfernung der Neureagenten innerhalb von 4 Wochen
oder
Gesamtbestandsimpfung ^② innerhalb von 4 Wochen
oder
Sanierungskonzept ^③ innerhalb von 4 Wochen |

- ① Reagenten sind im Bestandsregister mit dem Zusatz „BHV-1“ und mit einer roten Ohrmarke (erhältlich beim Veterinäramt) zu kennzeichnen. Wir empfehlen zusätzlich die Reagentenliste (<http://www.en-kreis.de>; Veterinäramt) des Ennepe-Ruhr-Kreises zu führen.
- ② Der Tierhalter hat Impfungen unter Angabe der Ohrmarke, des verwendeten Impfstoffes und des Impfdatums zu dokumentieren und mit der Dokumentation der Ergebnisse von Blut- oder Milchuntersuchungen dem Veterinäramt zu melden. **Der Hoftierarzt trägt die Impfungen in der HIT-Datenbank ein.**
- ③ Das Sanierungskonzept beinhaltet die Verpflichtung den Status „BHV-1 frei“ innerhalb von drei Jahren (bis 31.12.2012) zu erlangen. Dies wird erreicht durch folgende Rahmenbedingungen:
 - Teilnahme an jährlicher Untersuchung auf BHV1
 - Impfung der Reagenten innerhalb von 4 Wochen
 - Merzung aller Reagenten bis 31.12.2012Beim Auftreten von Neuinfektionen in einem Betrieb mit Sanierungskonzept kann auf die Gesamtbestandsimpfung nur verzichtet werden, sofern
 - die Neureagenten innerhalb von 2 Wochen nach Identifizierung gemerzt werden und
 - Maßnahmen bzw. Nachuntersuchungen auf Grundlage der BHV1-Verordnung durchgeführt werden

Nur durch ein individuelles Sanierungskonzept oder die Merzung der Reagenten innerhalb von 4 Wochen kann auf die Gesamtbestandsimpfung unter Vorbehalt verzichtet werden. **Ohne diese Maßnahmen gilt ab dem 01.01.2010 ein generelles Weide- und Treibeiverbot von Reagenten.** Die Untersuchung auf BHV1 im zuständigen Untersuchungsamt ist für den Tierhalter nur dann kostenfrei (beihilfefähig), wenn der **Auftrag auf maschinenlesbarem Formular aus der HIT-Datenbank** eingereicht wird. Andernfalls werden dem Tierhalter die Kosten der Untersuchung und des Verwaltungsaufwandes durch die Untersuchungsämter in Rechnung gestellt.